

**Höchstpreise für Seife.**

**W** Berlin, 7. Mai. (Priv.-Tel.) Der Bundesratbekanntmachung über den Verkehr mit Seife sind jetzt Höchstpreisbestimmungen hinzugefügt worden. Es wird angeordnet: bei Abgabe an den Verbraucher dürfen die Preise nicht übersteigen für 1 Kilogramm: bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form, mit Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von 58 und mehr Prozent 8.00 M., 50 bis 57 Prozent 7.20 M., 40 bis 49 Prozent 6.00 M., 30 bis 39 Prozent 4.70 M., 20 bis 29 Prozent 3.35 M., unter 20 Prozent 1.80 M., bei Feinseife, mit Ausnahme von K. A.-Seife, einschließlich Packung 12 M. für 1 Kilogr.; bei Schmierseife mit einem Gehalt an Fettsäure von 38 und mehr Prozent 5.20 M., 30 bis 37 Prozent 4.65 M., 20 bis 29 Prozent 3.25 M., 10 bis 19 Prozent 1.60 M., unter 10 Prozent 0.65 M. Geringere Mengen sind entsprechend dem Mindergewicht geringer zu berechnen. Die Bestimmungen treten mit dem 10. Mai 1917 in Kraft.